

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1170/2019 vom 17.09.2019

### **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Kreisverwaltung Recklinghausen  
Der Landrat

Aktenzeichen:  
70.5 G 562.0044/19/1.6.2

Die Westwind Hawig GmbH & Co. KG mit Sitz in 45721 Haltern am See, Im Hundel 11a, hat mit Antrag vom 25.07.2019 die Genehmigung zum Wechsel des WEA-Typs von einer Senvion 3.6 M 140 zu einer Vestas V 150 mit Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe 243,70 m, Nennleistung 4000 kW sowie Erhöhung des Fundaments um 2,7 Meter und einer Standortverschiebung um 8,5 Meter in 45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern, Flur: 82, Flurstück: 5 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Westwind Hawig GmbH & Co. KG hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Genehmigungsverfahren ist daher im förmlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichtes liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 17.09.2019 bis 18.10.2019, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Haltern am See, Fachbereich Planen, Verwaltungsgebäude Rochfordstraße 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. OG im Zimmer 1.67 während der Dienststunden Montag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de

2. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, 3. Etage, Zimmer 3.3.01 während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:15 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen während des v. g. Zeitraumes im Internet unter [https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt und Tiere/Umwelt/Untere Immissionsschutzbehoerde/index.asp?seite=angebot&id=19040](https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt%20und%20Tiere/Umwelt/Untere%20Immissionsschutzbehoerde/index.asp?seite=angebot&id=19040) einzusehen.

Das Vorhaben wird zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Unbedenklichkeitserklärung zur Änderung des Anlagentyps,
- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- Herstellerangaben zur Schallemission und eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen,
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf,
- Ergebnisbericht Avifauna,
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 17.09.2019 bis einschließlich 19.11.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weiter gegeben werden.

Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragssteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 10.12.2019, ab 10:00 Uhr im Kreishaus Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, im Raum 1.5.05 - Sitzungssaal - vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Für den Fall das der Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht.

Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird der Wegfall des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig - d. h. in der Zeit vom 17.09.2019 bis 19.11.2019 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben.

Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag und die Einwendungen wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Recklinghausen, 17.09.2019

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
I.A.  
Gez.

Haumann